

**ENTSCHEIDUNG
der Ersten Beschwerdekammer
vom 5. Juni 2023**

In dem Beschwerdeverfahren R 1394/2022-1

Halberstädter Würstchen- und Konservenfabrik GmbH & Co. KG

Große Ringstraße
38820 Halberstadt
Deutschland

Anmelderin / Beschwerdeführerin

vertreten durch Patentanwälte Schuster, Müller & Partner mbB, Alexanderstraße 92,
70182 Stuttgart, Deutschland

BESCHWERDE betreffend die Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 605 317

erlässt

DIE ERSTE BESCHWERDEKAMMER

unter Mitwirkung von G. Humphreys (Vorsitzender), E. Fink (Berichterstatter) und
A. González Fernández (Mitglied)

Geschäftsstellenbeamter: H. Dijkema

die folgende

Entscheidung

Sachverhalt

1. Mit Anmeldung vom 19. November 2021 beantragte die Halberstädter Würstchen- und Konservenfabrik GmbH & Co. KG („die Anmelderin“) die Eintragung der Bildmarke



als Unionsmarke für die folgenden Waren:

Klasse 29: Fleisch und Fleischwaren als Frisch- und Konservenwaren; Suppen in Form von Fertiggerichten; Wurst und Wurstwaren als Frisch- und Konservenwaren.

2. Die Prüferin beanstandete die Anmeldung für alle beanspruchten Waren gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j UMV. Das Zeichen enthalte eine Anspielung auf die geografische Angabe „Halberstädter Würstchen“, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 vom 21. November 2012 für Fleisch geschützt sei (Referenznummer PGI-DE 0615). Das Eintragungshindernis könne beseitigt werden, indem die Anmelderin das Verzeichnis dahingehend einschränke, dass die Waren die Spezifikationen der geschützten geografischen Angabe „Halberstädter Würstchen“ einhalten.
3. Die Anmelderin erwiderte und hielt ihren Eintragungsantrag unverändert aufrecht.
4. Mit Entscheidung vom 15. Juni 2022 wies die Prüferin die Anmeldung teilweise zurück, nämlich für die folgenden Waren:

Klasse 29: Fleisch und Fleischwaren als Frisch- und Konservenwaren; Wurst und Wurstwaren als Frisch- und Konservenwaren.

5. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus: Das beanspruchte Zeichen enthalte die geographische Angabe „Halberstädter“, die auf die geschützte geographische Angabe „Halberstädter Würstchen“ anspiele, geschützt für *Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert)* (PGI-DE 0615). Die maßgeblichen Verbraucher würden den Begriff „Halberstädter“ mit der geschützten geografischen Angabe in Verbindung bringen. Die von der Zurückweisung betroffenen Waren umfassten Erzeugnisse anderen Ursprungs. Einwänden gegen eine Zurückweisung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j UMV könne durch eine Einschränkung des Warenverzeichnisses begegnet werden, aber die Anmelderin habe keine entsprechende Einschränkung erklärt.
6. In Bezug auf die weiteren Waren *Suppen in Form von Fertiggerichten* ließ sie die Beanstandung fallen. Für diese Waren könne das Anmeldeverfahren fortgesetzt werden.

Beschwerdegründe

7. Die Anmelderin legte am 29. Juli 2022 Beschwerde ein, die sie am 14. Oktober 2022 begründete. Sie beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Anmeldung auch für die zurückgewiesenen Waren zur Eintragung zuzulassen.

8. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus: Sie sei ebenfalls Antragstellerin der geschützten geografischen Angabe „Halberstädter Würsten“ (PGI-DE 0615). Die beanspruchte Anmeldung bestehe weder ausschließlich noch teilweise aus dieser geschützten Bezeichnung. Die Anmelderin sei außerdem Inhaberin der Unionsmarke Nr. 6 216 477 , die einen älteren Zeitrang habe als die geschützte geografische Angabe. Das beanspruchte Zeichen stelle lediglich eine Modernisierung dieser älteren Unionsmarke dar. Das Unternehmen der Anmelderin sei überregional bekannt für den Vertrieb verschiedener Waren, einschließlich Wurstwaren so dass keine Verwechslungsgefahr bestehe, wie durch die beigefügte Markenstudie belegt. Im Gegensatz zu der geschützten geografischen Angabe weise die Bezeichnung „Halberstädter“ lediglich auf das im Jahr 1883 gegründete traditionsreiche Unternehmen „Halberstädter“ hin. Seit 1896 zähle auch die bis dahin nur regional bekannte Spezialität „Halberstädter Würstchen“ zum Sortiment der Anmelderin. Ihre Produkte zeichneten sich durch die traditionelle und einzigartige Produktion aus, und sie besitze in Bezug auf deren Geschmack eine Alleinstellung im deutschen und internationalen Markt.
9. Bereits 1954 habe der Rechtsvorgänger der Anmelderin, der VEB Halberstädter Fleisch-
- warenfabrik die Bildmarke  angemeldet, die sich in modernisierter Form in der Anmeldung wiederfinde.
10. Die geschützte geografische Angabe beziehe sich ausschließlich auf konservierte *Brühwürstchen*. Die Waren *Fleisch und Fleischwaren als Frisch- und Konservenwaren; Wurst und Wurstwaren als Frischwaren* seien davon nicht umfasst. Für den informierten Verkehrskreis sei klar, dass es sich bei diesen Waren nicht um Würstchen handele, sondern um Produkte aus dem Unternehmen der Anmelderin. Fleisch als Frischware und Frischwaren im Allgemeinen könnten die Spezifikation der geschützten geografischen Angabe von vorneherein nicht erfüllen. Entsprechendes gelte für andere Würstchen und Wurst als Konservenwaren, wie etwa Leberwurst. Eine Assoziation mit der geschützten geografischen Angabe scheidet damit aus.

Entscheidungsgründe

11. Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das angemeldete Zeichen ist gemäß Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe j UMV i. V. m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 von der Eintragung ausgeschlossen.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j UMV

12. Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j UMV sind Marken zurückzuweisen, die nach Maßgabe von Unionsvorschriften, von nationalem Recht oder von internationalen Übereinkünften, denen die Union oder der Mitgliedstaat angehört, und die Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben schützen, von der Eintragung ausgeschlossen sind.
13. Die angefochtene Entscheidung nennt vier Verordnungen zum Schutz geografischer Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen ohne näher zu bestimmen, auf welche der genannten Verordnungen und auf welche konkrete Vorschrift sich die Zurückweisung stützt. Aus dem Gesamtzusammenhang, insbesondere dem Umstand, dass es sich bei den beanspruchten Waren um Lebensmittel handelt sowie der Verwendung des Begriffs „Anspielung“, lässt sich aber entnehmen, dass die Prüferin Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel („VO Nr. 1151/2012“)

als einschlägige Rechtsgrundlage angesehen hat, was auch die Beschwerde nicht in Zweifel zieht.

14. Die Angabe „Halberstädter Würstchen“ ist seit 9. Oktober 2010 auf Antrag Deutschlands gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel als geschützte geografische Angabe eingetragen. Gemäß Artikel 16 der VO Nr. 1151/2012 wurde sie automatisch in das nach Artikel 11 der VO Nr. 1151/2012 zu führende Register übernommen, in dem sie mit der Erzeugnisklasse: „Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)“ eingetragen ist (Aktenzeichen PGI-DE 0615).
15. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der VO Nr. 1151/2012 ist eine Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 13 Absatz 1 stünde und die die gleiche Erzeugnisklasse betrifft, von der Eintragung ausgeschlossen, wenn der Eintragungsantrag nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe eingereicht wird.
16. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der VO Nr. 1151/2012 bestimmt, dass eingetragene Namen gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung geschützt sind, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, oder dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird.
17. Die Anmeldung des beanspruchten Zeichens wurde am 19. November 2021 eingereicht, also über zwanzig Jahre nach dem Antrag auf Eintragung der geografischen Angabe „Halberstädter Würstchen“. Die von der Zurückweisung erfassten Waren in Klasse 29 *Fleisch und Fleischwaren als Frisch- und Konservenwaren; Wurst und Wurstwaren als Frisch- und Konservenwaren* betreffen dieselbe Erzeugnisklasse wie die *Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)* für die die geografische Angabe „Halberstädter Würstchen“ geschützt ist.
18. Die beanspruchte Marke enthält das Wort „Halberstädter“. Darin erkennt der angesprochene Verbraucher ohne weiteres eine Anspielung auf die geschützte geografische Angabe „Halberstädter Würstchen“.
19. Der Begriff der „Anspielung“ erfasst eine Fallgestaltung, in der der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendete Ausdruck einen Teil einer geschützten Bezeichnung in der Weise einschließt, dass der Verbraucher durch den Namen des Erzeugnisses veranlasst wird, gedanklich einen Bezug zu der Ware herzustellen, die diese Bezeichnung trägt (04/03/1999, C-87/97, Cambozola, EU:C:1999:115, § 25 zu Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2081/92, die in die VO Nr. 1151/2012 übergegangen ist, s. deren Erwägungsgrund 21). Dabei ist gegebenenfalls eine bildliche oder klangliche Ähnlichkeit oder eine inhaltliche Nähe zwischen dieser Bezeichnung und der geschützten geografischen Angabe zu berücksichtigen (17/12/2020, C-490/19, Morbier, EU:C:2020:1043, § 26).
20. Der Schriftzug „Halberstädter“ des beanspruchten Zeichens übernimmt fast identisch einen Teil der geschützten geografischen Angabe „Halberstädter Würstchen“. Die bildlichen Unterschiede aufgrund der weißen, leicht stilisierten Schrift sind minimal, klanglich und inhaltlich besteht Identität, weil das Adjektiv „Halberstädter“ auf die deutsche Stadt Halberstadt hinweist. Diese weitestgehende Übereinstimmung wird den Verbraucher veranlassen, in Bezug auf die mit der Anmeldung beanspruchten Fleisch- und Wurstwaren

einen gedanklichen Bezug zum geschützten Erzeugnis „Halberstädter Würstchen“ herzustellen.

21. Die dagegen vorgebrachten Argumente überzeugen nicht.
22. Zunächst ist festzustellen, dass das Tatbestandsmerkmal der „Anspielung“ im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der VO Nr. 1151/2012 nicht voraussetzt, dass es sich um eine widerrechtliche Verwendung eines Teils einer geschützten geografischen Angabe handelt. Wie dem Erwägungsgrund 32 zu entnehmen, ist zwischen dem Schutz gegen die widerrechtliche Aneignung und Nachahmung sowie dem Schutz gegen Anspielung zu unterscheiden, so dass allein der Umstand, dass die Anmelderin zur Verwendung der geschützten geografischen Angabe „Halberstädter Würstchen“ berechtigt ist, nicht ausreichen kann, um eine „Anspielung“ im Sinne der genannten Vorschrift auszuschließen.
23. Soweit sie sich auf ihre Unionsmarke mit älterem Zeitrang beruft, genügt der Hinweis, dass deren Verwendung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der VO Nr. 1151/2012 ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Artikels 13 Absatz 1 ausgenommen ist. Nach dem klaren Wortlaut des Artikels 14 Absatz 2 der VO Nr. 1151/2012 beschränkt sich diese Ausnahme auf Marken, die vor der Einreichung des Antrags auf Schutz der geografischen Angabe angemeldet, eingetragen oder nach nationalem Recht aufgrund von Benutzung erworben wurden (Unterstreichung hinzugefügt). Damit bleibt für eine Anwendung dieser Vorschrift auf vergleichbare Marken (hier: eine modernisierte Version der älteren Marke), die nach dem genannten Zeitpunkt angemeldet wurden, kein Raum. Aus dem gleichen Grund ist es auch unbeachtlich, ob das Bildelement des beanspruchten Zeichens bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu Gunsten der Anmelderin als Marke eingetragen wurde.
24. Zu erinnern ist außerdem daran, dass das in der VO Nr. 1151/2012 geregelte System der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben den Verbrauchern Gewähr bieten soll, dass die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, deren Name eingetragen ist, aufgrund ihrer Herkunft aus einem bestimmten geografischen Gebiet besondere auf ihrer geografischen Herkunft beruhende Qualität und Merkmale aufweisen. Gemäß Artikel 4 ist es Ziel der Verordnung, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer Verbindung zu einem geografischen Gebiet durch die Gewährung fairer Einkünfte zu unterstützen sowie einen einheitlichen Schutz im Gebiet der Union und eine klare Information der Verbraucher zu gewährleisten. Abzustellen ist daher für das Tatbestandsmerkmal der „Anspielung“ gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der VO Nr. 1151/2012 auf den Durchschnittsverbraucher in der Union, der als normal informiert, angemessen aufmerksam und verständig anzusehen ist (siehe für die nahezu gleichlautende Vorschrift des Artikels 16(b) der VO Nr. 110/2008: 21/01/2016, C-75/15, Viiniverla, EU:C:2016:35, § 28).
25. Das Argument der fehlenden Verwechslungsgefahr zwischen der angemeldeten Marke und der geschützten geografischen Angabe ist damit von vorneherein unerheblich, weil es für die Beurteilung einer Anspielung allein darauf ankommt, ob der angesprochene Durchschnittsverbraucher aufgrund der Angabe „Halberstädter“ einen gedanklichen Bezug zwischen der geschützten geografischen Angabe „Halberstädter Würstchen“ und den mit der Marke beanspruchten Waren herstellt, was aus den genannten Gründen zu bejahen ist (s. Rdn. 20). Bezogen auf den Durchschnittsverbraucher in der Union kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er mit der Unternehmensgeschichte der Anmelderin vertraut ist und daher den Unterschied zwischen der Verwendung des Begriffs „Halberstädter“ als Unternehmenshinweis und als Bestandteil der geschützten geografischen Angabe „Halberstädter Würstchen“ erkennt.

26. Zurückzuweisen ist außerdem das Argument, die von der Zurückweisung erfassten Waren könnten die Spezifikation der mit der geografischen Angabe „Halberstädter Würstchen“ gar nicht erfüllen. Von der Eintragung ausgeschlossen sind gemäß Artikel 14 Absatz 1 der VO Nr. 1151/2012 Marken, deren Verwendung die im Widerspruch zu Artikel 13 Absatz 1 stünde und die gleiche Erzeugnisklasse betreffen, was hier der Fall ist (s. Rdn. 17). Auf die Frage der korrekten Spezifikation kann es daher nicht ankommen. Dementsprechend hat der Gerichtshof betreffend die im Wesentlichen gleichlautende Vorschrift des Artikels 16(b) der VO Nr. 110/2008 entschieden, dass das Tatbestandsmerkmal der „Anspielung“ auch dann erfüllt ist, wenn die Marke für Waren beansprucht wird, die nicht die Spezifikation der mit der geografischen Angabe geschützten Erzeugnisse erfüllen (14/07/2011, C-4/10 & C-27/10, BNI Cognac, EU:C:2011:484, § 58).
27. Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg.

Tenor der Entscheidung

Aus diesen Gründen entscheidet

DIE KAMMER

wie folgt:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Unterzeichnet

G. Humphreys

Unterzeichnet

E. Fink

Unterzeichnet

A. González Fernández

Geschäftsstellenbeamter

Unterzeichnet

H. Dijkema

